

Quellenangabe ist nicht ausreichend

Schwere Vorwürfe werden nicht transparent genug dargestellt

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung berichtet unter der Überschrift „Labilstes Land Europas“ über Kämpfe zwischen mazedonischen Sicherheitskräften und bewaffneten Albanern. Kämpfe in und bei Kumanovo hätten nach widersprüchlichen Berichten zwischen acht und 40 Todesopfer und Dutzende Verletzte gefordert. Die meisten Opfer habe es bei den „Tiger“-Spezialeinheiten des Innenministeriums gegeben. Nach Angaben von Kennern der Situation in Pristina seien mehrere Albaner, die von mazedonischen Einheiten gefangen genommen worden seien, danach „in der Haft schwer misshandelt und teilweise sehr schwer verletzt“ worden. Auch seien Zivilisten gefangen genommen worden, so etwa eine Familie mit drei Kindern. Ein Nutzer der Online-Ausgabe spricht im Fall der getöteten Soldaten und Terroristen von Fantazahlen. Im Gegensatz zu der Zeitung hätte die Regierung mitgeteilt, dass zivile Opfer nicht zu beklagen gewesen seien. Es seien nicht 40, sondern 8 Polizisten und 14 Terroristen ums Leben gekommen. Im Beitrag stehe, die Mehrheit der Getöteten gehörten zur Sondereinheit „Tiger“. Das sei nicht wahr. Die Zeitung sei im Übrigen das einzige Medium, das von Folterungen der Festgenommenen berichtet habe. Der stellvertretende Chefredakteur verweist auf den Passus im Artikel, wonach dieser Angaben „nach widersprüchlichen Berichten“ wiedergebe. Bei ausreichendem Verständnis der deutschen Sprache sei eindeutig zu erkennen, dass es sich jeweils um Vermutungen und unbestätigte, unterschiedliche Meldungen handele. Gleiches gelte auch für den zweiten Punkt der Beschwerde. Da heißt es im Text ausdrücklich: „Nach Angaben von Kennern der Situation in Pristina...“. Auch hier könne man keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze erkennen.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Artikel eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Quellenangabe „Nach Angaben von Kennern der Situation in Pristina“ ist angesichts der schweren Vorwürfe -Misshandlungen von Albanern durch Mazedonier – nicht ausreichend. Den Lesern hätte durch eine konkretere Benennung der Quelle deren Verlässlichkeit deutlicher transparent gemacht werden müssen. Dies wäre umso wichtiger gewesen, da anderen Medien die konkret geschilderten Umstände offenbar nicht bekannt waren und diese Informationen exklusiv verbreitet wurden. Bei der Berichterstattung zu den Opferzahlen erklärt die Redaktion ausdrücklich, es gebe widersprüchliche Berichte über acht bis 40 Todesopfer. Sie macht damit ihren Lesern die Unsicherheit bei der Angabe der Opferzahlen transparent. Dies ist nicht zu beanstanden. (0468/15/1)

Aktenzeichen:0468/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis